

# Notare • Rechtsanwälte • Fachanwälte HORNE • HEIDORN • KRÜGER • GEISSLER

## MITGLIEDSCHAFTEN

Deutsche Gesellschaft für Transportrecht e.V.  
Logistik-Initiativen Schleswig-Holstein e.V.  
und Hamburg e.V.

zugelassen im Bezirk der  
Rechtsanwaltskammer Kiel

## RECHTSANWALT FRANK GEISSLER

FACHANWALT FÜR  
TRANSPORT – UND  
SPEDITIONSRECHT

[www.fachanwalt-transportrecht-schleswig-holstein.de](http://www.fachanwalt-transportrecht-schleswig-holstein.de)

## KONTAKT

Ohechaussee 9 und 19  
22848 Norderstedt

Tel.: 040 / 529 69 02 / 03

Fax: 040 / 529 30 91

[geissler@hkt-jur.de](mailto:geissler@hkt-jur.de)

## NEWSLETTER

SEPTEMBER / OKTOBER 2011

---

TRANSPORT- und ARBEITSRECHT

---

## TRANSPORTRECHT

### Keine Haftung des Sammelladungsspediteurs bei Verlust im Nachlauf

In einem kürzlich vom Bundesgerichtshof (BGH) entschiedenen Fall ging es um die Frage, ob ein Sammelladungsspediteur auch dann für den Verlust von Frachtgut haftet, wenn dieser erst beim Transport im sog. Nachlauf eingetreten ist.

#### Was war passiert?

Der Versender eines größeren Postens von Digitalkameras und Speicherkarten mit einem Gesamtwert von rund € 124.000 hatte einen Spediteur zu festen Kosten mit der Besorgung von deren Beförderung zur Empfängerin nach Guernsey beauftragt. Der **Erstspediteur A** beauftragte einen weiteren **Spediteur B**, die spätere Beklagte, welche wiederum den ersten Teil des Transports durch den **Spediteur C** zu dessen Lager in Heiligenhaus im Wege der Sammelladungsspedition durchführen ließ.

Hier stellte der **C** eine neue Sammelladung zusammen und beförderte sie nach Großbritannien zum **Spediteur D**, den er auch mit der Weiterbeförderung zur Empfängerin beauftragte. Dieser

setzte dann den **Frachtführer E** ein. Auf dessen Transport ging die Sendung schließlich verloren.

Nachdem der Versicherer des Erstspediteurs den Empfänger in Höhe des vollen Warenwertes entschädigt hatte, verlangte er diesen Betrag zuzüglich Zinsen und Kosten des Vorprozesses vom Erstspediteur B erstattet.

### **Und was meint das Gericht dazu?**

Der BGH lehnte dessen Haftung als Spediteurs vollständig ab:

Dieser haften nicht wie ein Frachtführer als Fixkostenspediteur, da er den Auftrag nicht zu festen Kosten übernommen hätte.

Es komme aber auch eine Haftung als Sammelladungsspediteur nicht zum tragen:

Nach der Vorschrift des § 460 Abs. II HGB muss sich der Verlust gerade während der Beförderung der Sammelladung ereignet haben. Im vorliegenden Fall war die Teilsendung jedoch im Lager Heiligenhaus noch vollständig vorhanden. Der Verlust trat sogar erst nach der weiteren Sammelbeförderung nach Großbritannien im dortigen Nachlauf ein.

### **BGH, Urteil vom 07. April 2011 – Az. I ZR 15/10**

#### **Getränkegroßhandel kann Werksverkehr sein**

Ein Hamburger Getränkegroßhändler erhielt wegen einer Auslieferungsfahrt einen Bußgeldbescheid über € 1.000,- wegen unerlaubter Güterbeförderung, da er über eine entsprechende Erlaubnis nicht verfügte. Auf seinen Einspruch ermäßigte zwar das Amtsgericht Hamburg die Buße auf € 300,-, hielt aber daran fest, es handele sich nicht um erlaubnisfreien Werkverkehr.

### **Was war passiert?**

Das Unternehmen kauft Getränke aller Art von den Herstellern auf eigene Rechnung. Es verfügt an seinem Firmensitz über Lagerhallen, einen Fuhrpark mit 12 LKWs und eigenen Fahrern. Der Betrieb ist darauf spezialisiert, die Gastronomie in Hamburg und Norddeutschland mit Getränken zu beliefern. Zu diesem Zweck werden die Waren, die im Eigentum des Unternehmens stehen, an die Abnehmer verkauft, mit eigenen LKWs ausgeliefert und das Leergut in gleicher Weise wieder zurückgeholt. Eine Abholung durch die Kunden selbst findet nicht statt.

### **Und was meint das Gericht dazu?**

Auf seine Rechtsbeschwerde hob das Oberlandesgericht Hamburg nun dieses Urteil auf und sprach den Unternehmer frei.

Zwar seien von den vier gesetzlichen Merkmalen für den Werkverkehr hier nur drei erfüllt – nämlich die Auslieferung bzw. Rückholung eigener Güter mit eigenen Fahrern auf eigenen Lkw. Die Beförderung könne grundsätzlich nicht mehr als bloße Hilfstätigkeit betrachtet werden.

Allerdings müsse dieses Merkmal eng ausgelegt werden, da es lediglich Umgehungen verhindern solle. Damit sei gemeint, dass der kaufmännische Handel die Hauptfunktion darstellen und für die Gewinnerzielung maßgeblich sein muss.

Wenn aber die Waren im Eigentum des Verkäufers stünden und primär mit deren Verkauf Gewinn erzielt werden soll, gäbe es keine Notwendigkeit für eine Genehmigungspflicht. Deren Bedeutung erschöpfe sich ohnehin in der Pflicht zum Abschluss einer Haftungsversicherung. Wenn der Transporteur eigener Güter befördere sei diese jedoch ohnehin überflüssig.

### **OLG Hamburg, Urteil vom 11. August 2011 - Az. 3- 32/11 (RB)**

#### **Warum einfach, wenn's auch umständlich geht?**

Hektische Aktivitäten eines großen internationalen Spediteurs haben zu einem völlig unnötig jahrelang andauernden Prozess geführt, den das Oberlandesgericht Stuttgart 5 ½ Jahre nach dem Schadensfall jetzt das zweite Mal entschieden hat.

#### **Was war passiert?**

Die italienische Tochterfirma des Spediteurs beauftragte im November 2005 einen italienischen Frachtführer mit dem Transport einer Partie von 34 Paletten Schokolade von Deutschland nach Italien. Auf einer unbewachten Autobahnraststätte in Norditalien, wo der Fahrer eine nächtliche Ruhepause einlegte, wurde er in der Nacht zum 16. November 2005 von drei Männern überfallen, die das Gut raubten.

Die Versenderin stellte hierfür den Schadensersatzbetrag in Höhe von **€ 60.767,52** der Mutterfirma, ihrem Auftragnehmer, in Rechnung. Die Klägerin beglich diese Forderung und verhandelte in der Folgezeit mit dem Frachtführer und dessen Versicherer. Nachdem dies ergebnislos blieb, reichte sie am 01. August 2006 Klage ein, nachdem ihr am 29. März 2006 die Ansprüche von der „Tochter“ abgetreten worden waren.

Leider trat dann die „Mutter“ am 28. September 2006 noch vor Zustellung der Klage bei der Gegenseite diese Ansprüche an ihre „Tochter“ zurück ab. Dies lag wohl daran, dass der Beklagte dieser gegenüber noch Frachtansprüche aus anderen Aufträgen besaß und man aufrechnen wollte.

### **Und was meint das Gericht dazu?**

Hieraus wurde nichts, da das Landgericht Stuttgart erster Instanz der Meinung war, bei Zustellung der Klage sei die Klägerin schon nicht mehr Forderungsinhaberin gewesen.

Im folgenden Berufungsverfahren vor dem OLG Stuttgart hat die Klägerin dann die Aufrechnung weggelassen und eine weitere Rückabtretung der Ansprüche, also wieder von den „Tochter“ an die „Mutter“ vom 23. August 2007 vorgelegt. Daraufhin verurteilte das OLG die Beklagte in voller Höhe zum Schadensersatz.

Bedauerlicherweise hob der BGH diese Entscheidung dann wieder auf und verwies das Verfahren an das OLG zurück: Er meinte, Verjährung sei grundsätzlich eingetreten, da die Klägerin im entscheidenden Augenblick eben nicht Forderungsinhaberin war. Das OLG müsste aber prüfen, ob die „Mutter“ nicht aus einem anderen Grund berechtigt zur Klagerhebung sein könnte.

Diesen hat das OLG nun gefunden und quasi Mitleid mit der konfusen Klägerin gezeigt: Die Muttergesellschaft sei nämlich wegen einer sog. Einzugsermächtigung bei Schadensfällen zur Geltendmachung der Forderungen berechtigt. Dies sei der Beklagtenseite auch schon bei Klagerhebung bekannt gewesen. Die weiteren Hin- und Her Abtretungen waren danach völlig überflüssig.

## **ARBEITSRECHT**

### **Fristlose Kündigung wegen der Verdeckung eines Unfalls mit Dienstwagen**

Besonders heftig trieb es ein 34-jähriger Gasdruckregel- und Messanlagenmonteur. Er war für einen Unternehmen im Außendienst tätig und verfügte über einen Dienstwagen. Am 25. März 2010 verursachte er mit diesem Kastenwagen einen Auffahrunfall, wobei das andere Fahrzeug keine Schäden davon trug und am eigenen Pkw Sachschaden in Höhe von rund € 1.500,-

Nach Anhörung des Betriebsrats kündigte der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis mit Schreiben vom 20. April 2010 fristlos.

### **Was war passiert?**

Der Monteur hatte gegenüber seinem Arbeitgeber behauptet, es sei ein anderes Fahrzeug gegen den parkenden Wagen gefahren und der Fahrer sei geflüchtet. Als Zeugen gab er seinen Arbeitskollegen an, der diese Version zunächst bestätigte, sie später jedoch widerrief.

Daraufhin räumte der Kläger die Täuschung schließlich ein. Gegen die fristlose und eine weitere fristgerechte Kündigung reichte er dennoch Klage ein.

### **Und was meint das Gericht dazu?**

Das Arbeitsgericht Dresden in erster Instanz hielt nur die vorsorglich ausgesprochene ordentliche Kündigung zum 31. Dezember 2010 für wirksam, da der Arbeitgeber den Kläger für die restliche Zeit an einem Arbeitsplatz ohne Pkw-Nutzung einsetzen könne.

Das Sächsische Landesarbeitsgericht (LAG) fand als Berufungsgericht sogar die fristlose Kündigung gerechtfertigt:

Zu Lasten des Arbeitnehmers bewertete es neben der Vertuschung des Unfalls und der Anstiftung eines Kollegen zur Falschaussage auch, dass der Kläger während seiner 12-jährigen Tätigkeit bereits in den Jahren 2001, 2005, 2008 und zweifach 2009 fünf weitere Verkehrsunfälle mit seinen Dienstwagen schuldhaft verursacht hatte. Wegen des letzten Unfalls war er auch abgemahnt worden.

Vor diesem Hintergrund sei dem Arbeitgeber auch eine befristete Beschäftigung nicht mehr zuzumuten.

### **Sächsisches LAG, Urteil vom 28. April 2011 – Az. 1 Sa 749/10**

### **Kündigung wegen chinesischer Ehefrau ist unwirksam**

Ein Unternehmen beschäftigte einen deutschen Staatsangehörigen langjährig in dessen Musterprüfleitstelle und Konfigurationskontrolle, zunächst seit 2006 als Leiharbeiter und seit dem 01. Februar 2010 in Festanstellung. Das Unternehmen ist auf die Entwicklung, Fertigung, Wartung und den Vertrieb von Kraftstoffmess- und -regelsystemen, Sicherheitssitzen für Hub-

schrauber und Schleudersitz-Rettungssysteme spezialisiert. Es beliefert Unternehmen der Luftfahrtindustrie und Wehrtechnik im In- und Ausland und auch die Bundeswehr.

Nachdem er am 28. Dezember 2009 seine chinesische Lebensgefährtin geheiratet hatte, kündigte ihm der Arbeitgeber nach Anhörung des Betriebsrats mit Schreiben vom 21. Juni 2010 aus betriebsbedingten Gründen fristgerecht zum 30. September 2010.

### **Was war passiert?**

Der Mitarbeiter war seit dem Jahr 2007 mit der Chinesin befreundet und besuchte diese regelmäßig. Dies war dem Arbeitgeber bekannt und bei mehrfacher Sicherheitsüberprüfung von diesem auch nie beanstandet worden.

Nachdem ihm der Personalleiter und der Sicherheitsbeauftragte in einem Gespräch am 01. März 2010 bestätigt hatten, dass keine Sicherheitsbedenken in Bezug auf seine Person bestünden, wurde der Kläger vier Tage später vom Personalleiter mit sofortiger Wirkung freigestellt, weil die Geschäftsleitung ihn als Sicherheitsrisiko betrachte.

Der Kläger hielt die „betriebsbedingte“ Kündigung für diskriminierend und klagte hiergegen vor dem Arbeitsgericht Elmshorn.

### **Und was meint das Gericht dazu?**

Das Arbeitsgericht wies seine Klage jedoch ab. Da die sechsmonatige Wartezeit noch nicht abgelaufen war, habe er keinen allgemeinen Kündigungsschutz. Das Gericht hielt die Kündigung auch nicht für treu- oder sittenwidrig, weil sie nicht an diskriminierende Merkmale, wie die Ehe des Klägers, anknüpfen würde, sondern nur an den Aufenthaltsort der Ehefrau in China und damit zusammenhängenden Befürchtungen in Bezug auf eine mögliche Industriespionage.

Das LAG Schleswig-Holstein hielt dies nicht für einen "irgendwie einleuchtenden Grund":

Die behaupteten betrieblichen Gründe seien nur vorgeschoben. Tatsächlich sei dem Mitarbeiter wegen seiner Ehefrau gekündigt worden. Diese Kündigung verstoße gegen die grundrechtlich garantierte Eheschließungsfreiheit nach Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz und sei nicht durch sachliche Gründe zu rechtfertigen.

Hierzu fehle es schon an einer Spezifizierung der Tätigkeit des Klägers und der hieraus folgenden möglichen Sicherheitsrisiken. Auch habe die Beklagte über Jahre die Beziehung zu der späteren Ehefrau und die Auslandsreisen gekannt und geduldet. Auch durch die Eheschließung habe sich hieran nichts geändert.

Wegen des Vertrauensverlustes hat der Kläger dann die Auflösung des Arbeitsvertrages gegen Zahlung von sieben Monatsgehältern als Entschädigung beantragt und das LAG ihm insoweit auch € 28.000,- zugesprochen.

**LAG Schleswig-Holstein – Urteil vom 22. Juni 2011 –Az. 3 Sa 95/11**

Diese Zusammenstellung genießt urheberrechtlichen Schutz für den Verfasser Rechtsanwalt Frank Geissler. Eine Weitergabe oder Verwertung in jeder Form gegenüber Dritten ist nur mit schriftlicher Zustimmung zulässig.